

Die Stadt Cham erlässt aufgrund der Art. 8 und Art. 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 10 b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Zweifachturnhalle Cham sowie der Turnhallen der Grundschulen der Stadt Cham

§ 1 Gebührenpflicht

- 1) Für die Benutzung der Zweifachturnhalle in Cham sowie der Turnhallen der Grundschulen der Stadt Cham in Chammünster, Untertraubenbach und Windischbergedorf werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- 2) Gebührenschuldner ist der Benutzer der Turnhallen.

§ 2 Gebührenhöhe

	Einfachhalle	Doppelhalle
Nutzung		
Schulen	15,00 € / Std.	30,00 € / Std.
Chamer Vereine	3,00 € / Std.	6,00 € / Std.
Chamer Sportvereine	gebührenfrei	gebührenfrei
Sonstige Vereine	5,00 € / Std.	10,00 € / Std.
Die Abrechnung erfolgt aufgerundet auf 15 Minuten		
Reinigungsaufwand	10,00 € pauschal	
	<i>Bei erhöhtem Reinigungsaufwand (Großveranstaltungen, etc.)</i>	

§ 3 Gebührenermäßigung

Abweichend von den Bestimmungen des § 2 können in Einzelfällen besondere Vereinbarungen getroffen werden.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld nach § 2 entsteht mit der tatsächlichen Nutzung der Turnhallen.
- 2) Erfolgt tatsächlich keine Nutzung, so entsteht die Gebührenschuld nach § 2 auch für jede nach dem Belegungsplan oder für jede nach sonstiger Vereinbarung festgelegte Nutzung, es sei denn, diese ist so rechtzeitig bei der Stadt Cham abgemeldet worden, dass sie einer anderen Übungsgruppe oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden kann. Als rechtzeitig gilt eine mündliche, fernmündliche oder schriftliche Abmeldung oder eine Abmeldung per E-Mail zwei Tage vor Beginn der jeweils festgelegten Nutzung.
- 3) Die Gebührenschuld wird zwei Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt ab 01. Januar 2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 17. September 2010 außer Kraft.

Cham, 09. Dezember 2022
Stadt Cham




Stoiber
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

Die Verordnung wurde am 09. Dezember 2022 im Rathaus Cham, Marktplatz 2, Zimmer 116 zur Einsichtnahme niedergelegt.
Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teiles des Bayerwald Echos vom 12.12.2022 und der Chamer Zeitung vom 10.12.2022 hingewiesen.

Cham, 12. Dezember 2022
Stadt Cham




Stoiber
Erster Bürgermeister